



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudienprogramm Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management) (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.12.2015

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudienprogramm Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management) (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Studiengang (180 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienprogramms
- § 3 Abschlussbezeichnung
- § 4 Studienberatung
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Kombination von Studienprogrammen
- § 8 Aufbau des Studiengangs und des Studienprogramms
- § 9 Praktikum
- § 10 Studium im Ausland
- § 11 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 12 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen, Modultelleistungen und Modulvorleistungen
- § 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 18 Unterbrechung
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht (gemäß § 8) Bachelor-Studienprogramm Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management) (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Studiengang (180 Leistungspunkte)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den ABStPOBM Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienprogramms »Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)« (120 Leistungspunkte). Die deutschsprachige Bezeichnung des Studienprogramms ist „Wirtschaftswissenschaften“, die englische Übersetzung der Bezeichnung ist „Economics and Management“.

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Bachelorstudienprogramm »Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)« eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 das Studium im Bachelorstudienprogramm »Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)« aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Im Studiengang wird das Bachelorstudienprogramm „Wirtschaftswissenschaften“ (120 Leistungspunkte) als Hauptfachrichtung in Kombination mit einem ergänzenden Studienprogramm im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert, das kein wirtschaftswissenschaftliches Studienprogramm ist. Das Ziel des Studienprogramms „Wirtschaftswissenschaften“ ist es, Grundlagen und ausgewählte Vertiefungsrichtungen der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik zu vermitteln. Studierende erwerben hier ein grundlegendes Verständnis für ökonomische Prozesse, wirtschaftliche Institutionen, Managementaufgaben und die Informationsversorgung und -verarbeitung in Unternehmen und Organisationen. Grundlegendes Methodenwissen bildet die Basis zum vertieften Verständnis ökonomischer Modelle. Das kombinierte Wissen um gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge, kaufmännische Entscheidungen im weitesten Sinne und das Management von Informationen wird ergänzt durch die im gewählten ergänzenden Studienprogramm erworbenen Fähigkeiten. Aus der Kombination erschließen sich mögliche Berufsfelder. Absolventinnen und Absolventen sind zum Beispiel für Managementaufgaben in Unternehmen und Verbänden, Tätigkeiten in Unternehmensberatungen und Marktforschungsinstituten oder für die Arbeit in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes qualifiziert. Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, verfügbare theoretische Ansätze und Methoden hinsichtlich der Anwendbarkeit auf Probleme der wirtschaftswissenschaftlichen Praxis kritisch zu beurteilen und sie erfolgreich einzusetzen. Der Bachelorabschluss bildet die Grundlage für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit ebenso wie für die Weiterqualifikation in einem vertiefenden Masterstudium.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es im Verlaufe des Studiums auch des Erlernens und/oder Trainierens von

- Lernfähigkeit,
- Argumentation und Kommunikation,
- Planen, Organisieren und Leiten,
- problemorientiertem Denken,
- Arbeiten im Team,
- Modell- und Systemanalyse.

(3) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

(4) Für den beruflichen Erfolg nach einem Studium der Wirtschaftswissenschaften sind die Beherrschung der englischen Sprache und wenigstens einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in Rhetorik und Präsentationstechniken besonders förderlich. Die Entwicklung der Fremdsprachenkenntnisse erfordert eigene Aktivitäten der Studierenden über die Lehrangebote im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen hinaus.

§ 3 Abschlussbezeichnung

Da in diesem Studienprogramm die Bachelor-Arbeit verfasst wird, wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl von Wahlmodulen. Dazu sollen gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten werden. Auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch alle Lehrenden der Fakultät in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt.

(4) Studierende, die am Ende des dritten Fachsemesters entweder in 10 Modulprüfungen nicht mindestens einen Prüfungsversuch abgelegt haben oder in vier Modulen jeweils zwei Prüfungsversuche nicht bestanden haben, haben die Pflicht, sich selbständig zur Studienberatung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu melden. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABSStPOBM) verfügt und Englischkenntnisse hat, die mindestens dem Niveau „B1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Diese Kenntnisse sind in der Regel durch eine innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Abiturprüfung im Fach Englisch mit mindestens der Note „befriedigend“ (mindestens 7 Punkte), durch die im Durchschnitt der in den letzten vier Schulhalbjahren vor Erlangung der

Hochschulreife erreichten Punktzahl von mindestens 7 im Fach Englisch oder insbesondere durch einen der folgenden Sprachtests nachzuweisen:

- a) Cambridge English: Preliminary English Test (PET);
- b) IELTS: mit einer Mindestnote von 3,5;
- c) TELC [The European Language Certificates]: Niveau B1;
- d) TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 57;
- e) TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 163;
- f) TOEFL: Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 487;
- g) UNlcert I.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung oder, sofern keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen.

(2) Gute Mathematikkenntnisse sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums unerlässlich.

(3) Studierende eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an einer Hochschule können zum Studium in einem höheren Fachsemester zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen aus Absatz 1 erfüllen. Über die Einstufung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage vorgelegter Leistungsnachweise gemäß § 4 ABStPOBM.

(4) Ist das Studienprogramm zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

(1) Im Rahmen des Studiengangs muss zusätzlich zum Studienprogramm „Wirtschaftswissenschaften“ (120 Leistungspunkte) ein weiteres Bachelorstudienprogramm im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert werden. Dieses ergänzende Studienprogramm soll in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen. Die Kombination mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Studienprogramm im Umfang von 60 Leistungspunkten ist nicht möglich

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ist das Bestehen beider Studienprogramme Voraussetzung. Die Gesamtnote des Studiengangs setzt sich aus den Gesamtnoten der Studienprogramme, gewichtet nach ihrem Anteil an der Gesamtleistungspunktzahl zusammen (120:60). Die Regelungen des § 17 gelten entsprechend.

(3) Für das ergänzende Studienprogramm gelten die Regelungen der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Sieht das Studienprogramm der Nebenfachrichtung Module vor, die inhaltlich mit Modulen des Studienprogramms „Wirtschaftswissenschaften“ übereinstimmen, so sind in Absprache mit dem Prüfungsamt an Stelle dieser Module im Umfang der Leistungspunkte dieser Module zusätzliche Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 8

Aufbau des Studiengangs und des Studienprogramms

(1) Die Regelstudienzeit für das Studienprogramm beträgt sechs Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 180 Leistungspunkte ergeben. Davon entfallen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von 120 Leistungspunkten auf das Studienprogramm „Wirtschaftswissenschaften“ und 60 Leistungspunkte auf das ergänzende Studienprogramm. In Fällen des § 7 Abs. 4 sind aus dem Wahlpflichtbereich (Anlage, Studienprogrammübersicht) Module im Umfang der zu ersetzenden Wahlpflichtmodule zu wählen. Der zeitliche Aufwand des Studiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 5.400 Stunden, davon 3.600 Stunden im Studienprogramm „Wirtschaftswissenschaften“ und 1.800 Stunden im ergänzenden Studienprogramm.

(3) Der Aufbau des Studienprogramms Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management) (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.

(4) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der Studienprogrammübersicht (Anlage) für den Wahlpflichtbereich aufgeführten Module vom Prüfungsausschuss um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden, dabei ist es möglich, die Lehrangebote von Gastdozentinnen und Gastdozenten einzusetzen. Ebenso können vom Prüfungsausschuss Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Das Angebot an Modulen und die allgemeinen Modulbeschreibungen sind in der Regel bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt zu machen.

§ 9

Praktikum

Ein Praktikum in Wirtschaft und Verwaltung ist im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium wünschenswert, ist aber nicht Bestandteil des Studienprogramms. Die Ableistung von Praktika soll durch den Prüfungsausschuss durch geeignete Vorkehrungen gefördert werden.

§ 10

Studium im Ausland

Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterhält mit mehreren Hochschulen im Ausland Partnerschaften, die einen Austausch von Studierenden einschließen. Einzelheiten darüber werden bekannt gegeben. Studierende können Auslandsaufenthalte auch in eigener Initiative organisieren und gestalten. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ernennt Beauftragte, die die Studierenden über ein geplantes Auslandsstudium beraten und die mit den Partneruniversitäten den Austausch organisatorisch begleiten. An einer ausländischen Universität erbrachte Studienleistungen können gemäß § 17 Absatz 13 anerkannt werden. Vor Aufnahme des Auslandsstudiums soll eine Absprache mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen

Prüfungsamt und den zuständigen Prüfern bzw. Prüferinnen hinsichtlich der Anerkennung bestimmter im Ausland zu erbringender Leistungen erfolgen. Ein Learning-Agreement im Sinne des ECTS ist abzuschließen.

§ 11

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. *Übungen*: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
3. *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
4. *Kolloquien*: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
5. *Repetitorien*: Dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes.
6. *Planspiele*: Dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen.
7. *Fallstudien*: Dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen.
8. *Projektgruppen und -seminare*: Dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team.
9. *Tutorien*: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.
10. *Exkursionen*: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 12

Formen von Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studienprogrammübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen sind (neben der Bachelorarbeit):

1. *Klausur*: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von 60 Minuten bis höchstens 120 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.

3. *Kurztest*: knappe Wissensabfrage in schriftlicher oder mündlicher Form von maximal 30 Minuten Dauer.
4. *Vortrag/Referat/Präsentation*: dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
5. *Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Termpaper*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.
6. *Thesepapier*: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von maximal 2 bis 3 Seiten.
7. *Stundenprotokoll*: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit.
8. *Projektbericht/Projektleistung*: sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungs-/Praxisprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen des Projekts/Projektseminars.
9. *Lehrforschungsbericht*: im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts zu erstellender Bericht. Der Umfang variiert je nach Art des Lehrforschungsprojekts und wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt.
10. *Praktikumsbericht*: eine auf 3 bis 5 Seiten zusammengefasste wissenschaftliche Arbeit, die neben der Beschreibung bestimmter Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen Umsetzung umfasst.
11. *Fallstudien*: Erarbeitung einer Lösung für eine Problemstellung auf Grundlage eines Fallmaterials, wobei neben den fachlichen auch soziale Kompetenzen bewertet werden.
12. *Businessplan*: Arbeitspapier, das alle Ziele und Strategien eines Unternehmens mit den grundsätzlichen Voraussetzungen, Vorhaben und Maßnahmen für einen bestimmten Zeitrahmen beinhaltet.
13. *Prototyp*: sind verkürzte und meist materialisierte Abbildungen von Produktideen zum Zweck der Erkenntnisgewinnung.
14. *Gruppenarbeiten*: Sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
15. *Bearbeitung von Übungsaufgaben bzw. kleineren Projekten*: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden.
16. *Diskussionsleitung/Sitzungsmoderation*: kann Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen oder Fragen in Gang zu bringen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen.
17. *Sitzungsprotokolle*: genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Verlauf von Sitzungen.
18. *Diskussion*: Sie ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung.

(3) Gemäß § 14 Absatz 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können englischsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(6) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.

§ 13

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss ernennt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer i.S.v. § 12 Absatz 4 HSG LSA können nur folgende Personen ernannt werden:

1. Hauptamtlich an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätige Professorinnen und Professoren,
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,

3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorardozentinnen und Honorardozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren vergleichbare Qualifikation besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgeübt haben,
4. Lehrbeauftragte, wenn sie in vergangenen Studienabschnitten in dem Studienprogramm eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
5. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten.

Soweit Modulleistungen aus anderen Fakultäten als der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geprüft werden, können auch aus diesen Fakultäten die unter Nr. 1 bis 5 genannten Personen zu Prüfern ernannt werden.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studienprogramme bzw. Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht gemäß § 60 und § 61 HSG LSA aus

- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Studierenden eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs,
- einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Leiterin bzw. der Leiter des für das Studienprogramm zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mit.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Geschäftsstelle zur Durchführung von Prüfungen ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden.

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

(12) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Studienprogramm eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten nachweist.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß Absatz (6) das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. Es muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Bachelorarbeit soll spätestens nach Abschluss des fünften Fachsemesters begonnen werden.

(4) Das Thema für die Bachelorarbeit kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 14 Absatz 2 Ziff. 1 gestellt und betreut werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Prüferinnen und Prüfer gemäß § 14 Absatz 2 Ziff. 2 ein Thema stellen und betreuen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema der Bachelorarbeit vorschlagen.

(5) Das Thema für die Bachelorarbeit wird von dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu einem mit der Studentin bzw. mit dem Studenten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem vereinbarten Abgabetag gemäß Absatz 5.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen. Der Tag der Rückgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(8) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin bzw. dem Themensteller in englischer Sprache angefertigt werden. Entsprechende Absprachen sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Fremdsprachen zulassen.

(9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte und ein Verzeichnis der von ihr bzw. von ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls wann und wo sie bzw. er bereits eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule oder eine gemäß § 17 Absatz 15 als gleichwertig angerechnete Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren zur Bachelorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

(10) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(11) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Bachelorarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher Form die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringen kann.

(12) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in zwei elektronischen Fassungen beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht eingereicht, so lautet ihre Gesamtbewertung »nicht ausreichend«.

(13) Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.

(14) Die Bachelorarbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die

Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Absatz 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.

(15) Die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit ergibt sich nach § 17 Absatz 4 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(16) Ist die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit nach Absatz 15 »nicht ausreichend«, so kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit muss bis spätestens 12 Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein.

§ 17

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
2. das Modul zum Studiengang gehört,
3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Leistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern, bei mündlichen Prüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, bewertet.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin und jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

Fachpunkte x	Note		Beschreibung
$95 \leq x < 100$	1,0 = sehr gut	A=excellent	Eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3 = sehr gut minus	A-	
$85 \leq x < 90$	1,7 = gut plus	B+	
$80 \leq x < 85$	2,0 = gut	B=good	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$75 \leq x < 80$	2,3 = gut minus	B-	
$70 \leq x < 75$	2,7 = befriedigend plus	C+	

$65 \leq x < 70$	3,0 = befriedigend	C=satisfactory	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$60 \leq x < 65$	3,3 = befriedigend minus	C-	
$55 \leq x < 60$	3,7 = ausreichend plus	D+	
$50 \leq x < 55$	4,0 = ausreichend	D=sufficient	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
$x < 50$	5,0 = nicht ausreichend	F=fail	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/ oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten entsprechend Absatz 3. Dabei beschreiben 100 Fachpunkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Teilleistungen, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachpunkte gemäß Absatz 3. Für die Bewertung von Modulen, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

(5) Ergibt sich eine Bewertung durch die Mittelung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 »sehr gut (A=excellent)«, von 1,6 bis einschließlich 2,5 »gut (B=good)«, von 2,6 bis einschließlich 3,5 »befriedigend (C=satisfactory)«, von 3,6 bis einschließlich 4,0 »ausreichend (D=sufficient)«, über 4,0 »nicht ausreichend (F=fail)«.

(6) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/ oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« bzw. mit null Fachpunkten bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistung nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(8) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet.

(9) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note »ausreichend« erzielt und alle für das Modul geforderten weiteren Studienleistungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studienprogrammübersicht ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studienprogramm nur einmal angerechnet werden.

(11) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Studienprogramms wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(12) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(13) Die Anerkennung von Leistungen ist in § 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) geregelt.

(14) Die Gesamtnote des Studienprogramms »Wirtschaftswissenschaften« ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der Studienprogrammübersicht (Anlage) in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.

(15) Das Studienprogramm »Wirtschaftswissenschaften« ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nicht-Bestehens des Studienprogramms erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 18 Unterbrechung

(1) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Studien- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen i.S.v. Absatz 1 und 2 beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein. Die Regelungen zur Anmeldung zur Modulleistung gemäß § 13 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 16.12.2015; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 27.01.2016.

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Bachelorstudienprogramm »Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)« eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 das Studium im Bachelorstudienprogramm »Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)« aufnehmen.

(3) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studienprogramm Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management) (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 7, S. 15) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudienprogramm Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management) (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.04.2014 (ABl. 2014, Nr. 5, S. 3) außer Kraft.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum Sommersemester 2017 zu wiederholen.

Halle (Saale), 27. Januar 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage

Studienprogrammübersicht (gemäß § 8) Bachelor-Studienprogramm Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management) (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Studiengang (180 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung *</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
Pflichtmodule								
Bachelorarbeit Wirtschaftswissenschaften	Ja	0	10	Nein	Nein	schriftlich	10/110	5. oder 6.
Buchführung (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	2.
Entscheidungs- und Spieltheorie (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	3.
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	1.
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	1.
Wahlpflichtmodule								
Wahlpflichtbereich I: Basiswissen (15 LP aus den folgenden Modulen)								
Grundlagen der	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/110	1.

Wirtschaftsinformatik						oder mündlich oder elektronisch		
Introductory Econometrics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	4.
Mathematik W I (Lineare Algebra / Lineare Optimierung)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	1.
Mathematik W II (Analysis)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	2.
Statistik I	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	1.
Statistik II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	2.
Wahlpflichtbereich II: Erweiterung (65 LP aus den folgenden Modulen)								
Angewandte Ökonomik	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder	5/110	4.

						elektronisch		
Aspekte der Betriebswirtschaftslehre I (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Betriebswirtschaftslehre II (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Betriebswirtschaftslehre III (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Betriebswirtschaftslehre IV (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Betriebswirtschaftslehre V (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Betriebswirtschaftslehre VI (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Volkswirtschaftslehre I (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.

						oder elektronisch		
Aspekte der Volkswirtschaftslehre II (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Volkswirtschaftslehre III (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Volkswirtschaftslehre IV (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Volkswirtschaftslehre V (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Volkswirtschaftslehre VI (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Wirtschaftsinformatik I (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Wirtschaftsinformatik II (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o.	5/110	3. oder 4. oder 5. oder

						schriftlich oder elektronisch		6.
Aspekte der Wirtschaftsinformatik III (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Wirtschaftsinformatik IV (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Wirtschaftsinformatik V (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Wirtschaftsinformatik VI (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich oder elektronisch	5/110	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Betriebliche Anwendungssysteme	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	4.
Bilanzierung	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	3.
Business Plan Seminar	Ja	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/110	6.

						und mündlich		
Economic Governance	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	6.
Ethik der Sozialen Marktwirtschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	3.
Geschäftsprozessmanagement (BA)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	4.
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	1.
Grundlagen des E-Business	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	2.
Grundlagen des Informationsmanagements	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	3.
Grundlagen des Operations Research (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder	5/110	4.

						mündlich oder elektronisch		
Grundzüge der Unternehmensbesteuerung	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	4.
Intermediate Macroeconomics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	3.
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	5.
Interne Unternehmensrechnung	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	3.
Internet-Ökonomie	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	3.
Introductory Econometrics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	4.
Investition und Finanzierung	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/110	5.

						oder mündlich oder elektronisch		
Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	3.
Makroökonomik II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	6.
Marketing	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	6.
Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	2.
Mikroökonomik II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	5.
Monetäre Ökonomik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	5.

Öffentliche Wirtschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	6.
Personalwirtschaft und Organisation	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	6.
Praxisseminar "Innovations- und Gründungsmanagement"	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	5.
Produktion und Logistik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	5.
Spreadsheet Accounting	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	5.
Statistik I	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	1.
Statistik II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder	5/110	2.

						elektronisch		
Systeme der Produktionsplanung und -steuerung (PPS)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	5.
Unternehmensethik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	4.
Wertschöpfungsmanagement	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	2.
Wirtschaftskrieg	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	5. oder 6.
Wirtschaftspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	4.
Wirtschaftsrelevante Züge des Rechts	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	6.
Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (BA)	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich und mündlich	5/110	5. oder 6.

Wissensbasierte Systeme	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	4.
Zivilrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich oder mündlich oder elektronisch	5/110	5.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/110	
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/110	
Hinweis zum Studienprogramm:								
* Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.								
Bitte beachten Sie § 7 Abs. 4 FStPO bei der Wahl Ihrer Module!								
Des Weiteren gilt § 8 Absatz 4 FStPO zu beachten; eine aktualisierte Studiengangübersicht wird auf der Internetseite des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes sowie im Löwenportal zur Verfügung gestellt.								